

Fachbeitrag zur
Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I)
zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12b
„Mehrfamilienwohnhäuser Kalksbecker Weg 36-42“

bearbeitet für: Stadt Coesfeld
Markt 8
48653 Coesfeld

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 11
Fax: 0251 / 13 30 28 19
18. Januar 2023



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Fachinformationen	8
4.1	Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster	8
4.2	Fundortkataster @LINFOS	8
4.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld)	8
4.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme	9
5	Wirkfaktoren der Planung	12
5.1	Baubedingte Faktoren	12
5.2	Anlage- und betriebsbedingte Faktoren	12
6	Abschichtung der prüfrelevanten Arten	13
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	16
7.1	Fledermäuse	16
7.2	Vögel	17
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	18
8.1	Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	18
8.2	Ökologische Baubegleitung - Ein-/Ausflugkontrollen zur Wochenstubezeit von Fledermäusen	18
8.3	Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen (ca. 01.12. bis 01.03.)	18
9	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags	19
10	Literatur	20
11	Anhang	22
11.1	Artenschutzrechtliche Protokolle	22
11.2	Anhang II: Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung	25

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs in Coesfeld.....	6
Abb. 2: Foto des südlichen Gebäudes vom Kalksbecker Weg aus (18.10.2022).....	7
Abb. 3: Perspektivendarstellung des Architekturbüros Thier	7
Abb. 4: Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereiches. Die Bäume enthalten keine tiefen Baumhöhlen. Nester frei im Geäst brütender Vogelarten sind aber anzunehmen.	10
Abb. 5: Blick auf die Giebelseite eines der Abrisshäuser mit Kennzeichnung potenzieller Fledermausquartiere.....	11

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld)	9
Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde.....	11
Tab. 3: Verbotstatbestände für Fledermäuse	16
Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel	17
Tab. 5: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung.....	25

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Coesfeld plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12b „Mehrfamilienwohnhäuser Kalksbecker Weg 36-42“. Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB. Zwei Mehrfamilienwohnhäuser auf den Flurstücken 329 und 871, Flur 15, Gemarkung Coesfeld-Stadt sollen beseitigt und durch vier dreigeschossige Wohnblocks ersetzt werden (vgl. Abb. 3).

Für das vorliegende Vorhaben wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (18.10.2022) besichtigt, vertiefende Bestandserfassungen wurden nicht durchgeführt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population¹ einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

¹ Die lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot wird als „eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen“ definiert (LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt im Süden der Innenstadt von Coesfeld am Kalksbecker Weg. Auf der anderen Straßenseite befindet sich die katholische Kirche „Maria Frieden“ sowie ein Kindergarten, die Kreuzschule und ein Spielplatz. Die Umgebung ist vorwiegend durch Einfamilienhäuser geprägt. Nur am Kalksbecker Weg gibt es baugleiche Mehrfamilienhäuser. Die nächsten naturnahen Flächen befinden sich erst südlich der Bundesstraße 525 in über über 500 m Entfernung.



Abb. 1: Lage des Geltungsbereichs in Coesfeld

(unmaßstäblich) © Land NRW (2022) Datenlizenz Deutschland
DTK/DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abb. 2: Foto des südlichen Gebäudes vom Kalksbecker Weg aus (18.10.2022)



Abb. 3: Perspektivendarstellung des Architekturbüros Thier

4 Fachinformationen

4.1 Daten aus Schutzgebieten und Biotopkataster

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens (~ 500 m) sind keine Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW verzeichnet (LANUV NRW 2022a):

Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

4.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV NRW 2022b).

Im @LINFOS sind keine Daten zu Vorkommen von planungsrelevanten Arten innerhalb des Suchraums (ca. 500 m) angegeben. Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem @LINFOS hinzugezogen werden.

4.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalze, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2022c).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q40093 (Coesfeld). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 33 planungsrelevante Tierarten aus zwei Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können (siehe Tab. 1).

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in dem Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des Messtischblatts Q40093 (Coesfeld)

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
	Säugetiere			
1.	Abendsegler	Art nachgewiesen	G	
2.	Bechsteinfledermaus	Art nachgewiesen	U+	
3.	Braunes Langohr	Art nachgewiesen	G	
4.	Breitflügelfledermaus	Art nachgewiesen	U-	
5.	Fransenfledermaus	Art nachgewiesen	G	
6.	Großes Mausohr	Art nachgewiesen	U	
7.	Kleinabendsegler	Art nachgewiesen	U	
8.	Kleine Bartfledermaus	Art nachgewiesen	G	
9.	Teichfledermaus	Art nachgewiesen	G	
10.	Wasserfledermaus	Art nachgewiesen	G	
11.	Zwergfledermaus	Art nachgewiesen	G	
	Vögel			
1.	Baumpieper	sicher brütend	U-	
2.	Bluthänfling	sicher brütend	U	
3.	Eisvogel	sicher brütend	G	
4.	Feldlerche	sicher brütend	U-	
5.	Feldsperling	sicher brütend	U	
6.	Girlitz	sicher brütend	S	
7.	Habicht	sicher brütend	U	
8.	Kleinspecht	sicher brütend	U	
9.	Kuckuck	sicher brütend	U-	
10.	Mäusebussard	sicher brütend	G	
11.	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	
12.	Nachtigall	sicher brütend	U	
13.	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	
14.	Rebhuhn	sicher brütend	S	
15.	Schleiereule	sicher brütend	G	
16.	Schwarzspecht	sicher brütend	G	
17.	Sperber	sicher brütend	G	
18.	Star	sicher brütend	U	
19.	Steinkauz	sicher brütend	U	
20.	Turmfalke	sicher brütend	G	
21.	Waldkauz	sicher brütend	G	
22.	Waldohreule	sicher brütend	U	
23.	Waldschnepfe	sicher brütend	U	

Quelle: LANUV NRW 2022c (verändert)

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

4.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Die Ortsbegehung zur Besichtigung des Geltungsbereiches erfolgte am 18.10.2022. Dabei wurde das gesamte Gelände besichtigt. Die Häuser wurden von außen auf direkte Hinweise zu planungsrelevanten Arten und auf Potenziale abgesehen. Die Bäume im Norden des Geltungsbereiches wurden vollständig auf Baumhöhlen kontrolliert. Dabei wurde festgestellt, dass die Bäume keine tiefen Baumhöhlen enthalten, die von planungsrelevanten Vögeln als Nisthöhle oder von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können.



Abb. 4: Gehölzbestand im Norden des Geltungsbereiches. Die Bäume enthalten keine tiefen Baumhöhlen. Nester frei im Geäst brütender Vogelarten sind aber anzunehmen.

Die beiden Hauptgebäude innerhalb des Geltungsbereiches waren zum Zeitpunkt der Besichtigung bewohnt. Eine Kontrolle der Dachtraufen ergab keine Hinweise auf Nester von Mehlschwalben unter der Traufe. An den Gebäuden wurden auch keine großen Löcher oder auffällige Kotspritzer entdeckt, die Hinweise auf eine Besiedelung durch Stare oder Turmfalken sein können. Jeweils an den Giebelseiten befinden sich aber Quartierpotenziale für Fledermäuse (s. Abb. 5). In Spalten unter dem Ortgang oder in Rollädenkästen sind häufig Quartiere von Zwergfledermäusen zu finden. Eine ausführliche Kontrolle dieser Bereiche war zum Zeitpunkt der Erstbesichtigung nicht möglich. Ebenso wäre auch eine Überprüfung der Innenräume oder Dachböden nicht zielführend bzw. verhältnismäßig. Ein direkter Nachweis einer planungsrelevanten Art wäre gegebenenfalls zu erbringen, eine einfache Ortsbesichtigung kann aber keinesfalls eine Besiedelung durch Fledermäuse ausschließen.



Abb. 5: Blick auf die Giebelseite eines der Abrisshäuser mit Kennzeichnung potenzieller Fledermausquartiere

Während der Begehung am 18.10.2022 wurden zudem alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	
2.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	
3.	Elster	<i>Pica pica</i>	*	in der weiteren Umgebung
4.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*!	auf dem Rasen vor den Häusern Nahrung suchend
5.	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V	nahe der Kirche

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet,

(!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Status: B= Brutvogel, BV = Brutverdacht, NG = Nahrungsgast, DZ = Durchzügler, WG = Wintergast

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur fünf Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) gefährdet oder nach KIEL (2015) als planungsrelevant eingestuft.

5 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

5.1 Baubedingte Faktoren

Vor dem Abriss der Wohnhäuser werden die Bäume vor dem nördlichen Haus und die Gehölzratten an den Häusern gerodet. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss der Gebäude können an Gebäuden brütende Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Mauersegler) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

Wenn für die potenziell betroffenen Arten keine Ausweichmöglichkeiten bestehen, kann auch das Schädigungsverbot nach § 44 (1) S. 3 verletzt werden.

5.2 Anlage- und betriebsbedingte Faktoren

Der Ersatz von zwei großen Mehrfamilienhäusern durch mehrere Wohnblocks wird die Struktur des Gebietes kaum verändern. Es ist weiterhin mit naturfernen Strukturen, Gebäude, Parkplatzflächen und intensiv gepflegten Grünflächen zu rechnen.

Die bestehende Belastung durch Licht, Lärm und Bewegungen von Menschen wird sich nicht erheblich verändern.

6 Abschichtung der prüfrelevanten Arten

Bevor eine artenschutzrechtliche Bewertung der einzelnen Artgruppen erfolgt, wird aus den gesammelten Daten eine Liste aller Arten ermittelt, für die durch das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen möglich sind.

Die Einschätzung, ob die jeweiligen Arten im Eingriffsbereich vorkommen können, erfolgt zunächst auf der Grundlage der Daten aus der Abfrage von Fachinformationssystemen, Informationen öffentlicher Stellen sowie den Daten aus der Vor-Ort-Begehung (vgl. Kap. 4). Im Wissen um die oft wenig aktuellen und lückenhaften Kenntnisse zur Verbreitung der Arten werden die vorhandenen Informationen für jede einzelne Art durch eine Potenzialanalyse anhand der vorhandenen Habitatstrukturen ergänzt. Im Ergebnis verbleibt eine Liste von Arten, deren Vorkommen und potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben nicht sicher ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt werden 34 planungsrelevante Arten im Hinblick auf eine mögliche Prüfrelevanz bewertet (s. Tab. 1). Inwieweit eine vertiefende Betrachtung notwendig ist, hängt auch von den artspezifischen Potenzialen im Wirkungsbereich des Vorhabens, dem Status oder der Verbreitung der Art ab.

In der Tab. 1 werden die ermittelten prüfrelevanten Arten zusammengefasst und im Rahmen einer überschlägigen Bewertung abgeschichtet.

Tab. 1: Ermittlung prüfrelevanter Arten und erste Abschichtung

LN	Gruppe / Art	Datengrundlage / Potenzialabschätzung	Betroffenheit möglich
Säugetiere			
1.	Abendsegler	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
2.	Bechsteinfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in alten Wäldern • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
3.	Braunes Langohr	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • Vorkommen in Gebäuden möglich • >> Betroffenheit nicht sicher auszuschließen 	ja
4.	Breitflügel-dermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Gebäude bewohnende Art • Quartierpotenzial in den Abbruchgebäuden vorhanden • >> Betroffenheit nicht auszuschließen 	ja
5.	Fransenfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
6.	Großes Mausohr	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gebäude bewohnende Art • Quartierpotenzial in den Abbruchgebäuden vorhanden • >> Betroffenheit nicht auszuschließen 	ja
7.	Kleinabendsegler	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
8.	Kleine Bartfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gebäude bewohnende Art • Quartierpotenzial in den Abbruchgebäuden vorhanden 	nein



LN	Gruppe / Art	Datengrundlage / Potenzialabschätzung	Betroffenheit möglich
		<ul style="list-style-type: none"> • >> Betroffenheit nicht auszuschließen 	
9.	Teichfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
10.	Wasserfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gehölze bewohnende Art • Kein Quartierpotenzial in vorhandenen Gehölzen • >> Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
11.	Zwergfledermaus	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorwiegend Gebäude bewohnende Art • Quartierpotenzial in den Abbruchgebäuden vorhanden • >> Betroffenheit nicht auszuschließen 	ja
Vögel			
1.	Baumpieper	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen an mageren Waldrändern und Heiden • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
2.	Bluthänfling	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen auch in strukturreichen Siedlungsgebieten • >>Vorkommen im Geltungsbereich nicht sicher auszuschließen 	ja
3.	Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Art naturnaher Fließgewässer • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
4.	Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Offenlandart mit hohen Freiraumansprüchen • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
5.	Feldsperling	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen an Siedlungsrändern, nicht in innerstädtischen Bereichen • Keine Baumhöhlen oder Nistkästen vorhanden • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
6.	Girlitz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen auch in strukturreichen Siedlungsgebieten • >>Vorkommen im Geltungsbereich nicht sicher auszuschließen 	ja
7.	Habicht	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Wäldern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
8.	Kleinspecht	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Auwäldern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
9.	Kuckuck	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in strukturreichen Halboffenlandschaften • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
10.	Mäusebussard	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen an Waldrändern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
11.	Mehlschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Gebäudebrüter an freistehenden Gebäuden • Keine Spuren von Nestern an den betroffenen Gebäuden • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
12.	Nachtigall	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Flussauen und Gebüsch mit Gewässern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
13.	Rauchschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Viehställen oder sehr insektenreichen Landschaften • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
14.	Rebhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in strukturreichen Ackerlandschaften 	nein

LN	Gruppe / Art	Datengrundlage / Potenzialabschätzung	Betroffenheit möglich
		<ul style="list-style-type: none"> • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	
15.	Schleiereule	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen auf Hofstellen mit hohem Angebot an Mäusen • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
16.	Schwarzspecht	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in alten Wäldern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
17.	Sperber	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Nistplätze vorwiegend in dichtem (Nadel-)Gehölz • Kein Hinweis auf ein Sperbernest in den betroffenen Bäumen • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
18.	Star	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Höhlenbrüter an Bäumen und Gebäuden • Keine Bruthöhlen am Gebäude oder an Bäumen im Geltungsbereich, keine attraktiven Nahrungshabitate in der nahen Umgebung • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
19.	Steinkauz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen auf Obstwiesen, beweidetem Offenland, u. ä. Strukturen • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
20.	Turmfalke	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen vorwiegend im Siedlungsrandbereich • Keine Hinweise auf Vorkommen an den Gebäuden, keine attraktiven Nahrungshabitate in der nahen Umgebung • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
21.	Waldkauz	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Wäldern oder strukturreichen Gehölzen • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
22.	Waldohreule	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in strukturreichem (Halb-)Offenland • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein
23.	Waldschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> • Listung im MTBQ 40093 • Vorkommen in Wäldern • >> Vorkommen / Betroffenheit hinreichend sicher auszuschließen 	nein

Aus der Abschichtungstabelle verbleiben insgesamt 6 Arten aus zwei Artgruppen, für die eine vertiefende Betrachtung notwendig ist:

- **Braunes Langohr**
- **Breitflügelfledermaus**
- **Großes Mausohr**
- **Große Bartfledermaus**
- **Zwergfledermaus**
- **Bluthänfling**
- **Girlitz**

Im Rahmen des Bewertungskapitels werden die Arten zusammenfassend als Gilden der „Gebäude bewohnenden Fledermausarten“ und „frei im Gehölz brütende Vögel“ berücksichtigt.



7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Fledermäuse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst einen Ausschnitt aus einem sehr dicht bebauten innerstädtischen Bereich. Aufgrund der hohen Versiegelung sind innerhalb des Gebiets und auch in der Umgebung kaum insektenreiche Nahrungsflächen für Fledermäuse vorhanden. Dennoch sind auch in städtischen Habitaten viele Gebäude von z.B. Zwergfledermäusen besiedelt. Die Nahrungshabitate dieser Tiere können teilweise mehrere Kilometer von den Quartieren entfernt liegen.

Die Gebäude im Geltungsbereich des B-Plans eignen sich durch ihre freistehende Lage und den somit freien Anflug durchaus als Quartier von Fledermäusen. In der nahen Umgebung sind Gärten und Gehölze vorhanden, die wenig anspruchsvollen Arten wie z.B. Zwergfledermäusen als Jagdhabitat ausreichen.

An Gebäuden der vorliegenden Bauart finden sich unter Dachpfannen, in Rollädenkästen oder unter der Traufe oft eine Vielzahl an Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Diese Bereiche können auch frostfreie Winterquartiere darstellen. Es ist nicht auszuschließen, dass im Sommer, zur Wochenstubezeit auch eine individuenstarke Weibchengemeinschaft mit Jungtieren die Gebäude nutzt. Ein Ausschluss einer Nutzung durch Fledermäuse ist von außen kaum möglich, da nicht immer Kotspuren oder Verfärbungen sichtbar sind. Eine Öffnung sämtlicher Quartiermöglichkeiten wäre nur im Zusammenhang mit dem Abriss möglich. Eine mögliche Nutzung von Gebäuden durch Fledermäuse kann daher nur durch Ein-/Ausflugkontrollen hinreichend sicher bestätigt bzw. ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung eines Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist somit vor dem Abriss der Gebäude durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass Fledermäuse geschädigt oder getötet werden. Dies kann z.B. durch drei bis vier Ein-/ oder Ausflugkontrollen mit mehreren Personen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen geschehen. Wenn bei keiner der Kontrollen eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt wird, kann hinreichend sicher ausgeschlossen werden, dass die Gebäude eine Quartierfunktion für Fledermäuse darstellen. Sollten Tiere ausfliegen oder eine Wochenstubengemeinschaft festgestellt werden, müsste durch die fachgerechte Installation von Ersatzquartieren die Funktion des Quartieres im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

In jedem Falle wäre eine Überprüfung kurz vor dem Abriss notwendig, um ein Eintreten des Tatbestands der Tötung zu vermeiden. Im Fall eines Ausflugs wären die Tiere dann am folgenden Tag zu bergen und umzusetzen. Da diese Methode nicht zur Winterlethargie von Fledermäusen funktioniert, darf der Abriss nicht im Zeitraum von 30.11. bis 01.03. stattfinden.

Grundsätzlich wäre es sinnvoll, zur mittelfristigen Minderung des Verlustes von Fledermausquartieren geeignete Quartierstrukturen / Ersatzquartiere an den im Geltungsbereich geplanten Gebäude zu schaffen. Dies kann z.B. durch den Einbau von Einflugbausteinen oder ähnlichen Strukturen realisiert werden.

Tab. 3: Verbotstatbestände für Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überprüfung der Gebäude auf Quartiere durch Ausflugkontrolle (ökologische Baubegleitung) ▪ Kein Winterabriss (30.11.-01.03.)
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
<input type="checkbox"/>	CEF-Maßnahmen erforderlich:



<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ ggf. erforderlich <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

7.2 Vögel

In der Innenstadt von Coesfeld kommen trotz dichter Bebauung eine Reihe von Brutvögeln vor. In den Gebüsch und Bäumen im Geltungsbereich sind typische Gartenvögel, wie Ringeltauben, Buch- und Grünfinken, Heckenbraunellen und Rotkehlchen zu erwarten. Bei diesen Arten handelt es sich um häufige, landesweit verbreitete Arten der Siedlungen. Eine Verletzung des Schädigungsverbots liegt nur bei sehr großräumigen Eingriffen vor. Es ist zunächst davon auszugehen, dass die Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans keine populationsrelevanten Wirkungen auf die oben genannten Arten hat.

Im Rahmen der Ortsbegehung fanden sich keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie Greifvögel, Eulen, Schwalben oder Höhlenbrüter. Es kann aber, auch aufgrund der Jahreszeit der Ortsbegehung, nicht sicher ausgeschlossen werden, dass die frei im Geäst brütenden planungsrelevanten Arten Bluthänfling oder Girlitz innerhalb des Geltungsbereiches ein Nest haben. Dies ist aufgrund der Seltenheit der Arten und der mangelhaften Habitatqualität in dem innerstädtischen Bereich unwahrscheinlich. Bei beiden Arten ist nicht der Mangel an Nistplätzen die Gefährdungsursache, sondern der Mangel an Unkrautfluren und wenig genutzten Strukturen. Diesbezüglich stellt die Umsetzung des Bebauungsplans keine wesentliche Änderung der Situation in der Coesfelder Innenstadt dar. Alle frei in Gehölzen brütenden Vogelarten haben ausreichend Ausweichmöglichkeiten in benachbarte Gehölzbestände, so dass eine Verletzung des Schädigungsverbots für Vögel nicht anzunehmen ist.

Für alle europäischen Vogelarten gilt, dass eine Tötung jeweils durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen ist. Dies ist in den meisten Fällen dadurch zu gewährleisten, dass keine Gehölze im Zeitraum vom 1. März bis 30. September gefällt werden (vgl. Kap. 11.1).

Tab. 4: Verbotstatbestände für Vögel

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gehölzfällung zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ keine <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Zur sicheren Vermeidung einer Verletzung des Tötungs- oder Schädigungsverbots sind folgende Maßnahmen erforderlich:

8.1 Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Zum allgemeinen und speziellen Schutz von Brutvögeln sind alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung / Rodung / Beseitigung) in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) 2. BNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.

8.2 Ökologische Baubegleitung - Ein-/Ausflugkontrollen zur Wochenstubenzeit von Fledermäusen

Zur Feststellung einer potenziellen Quartiernutzung und zur Vermeidung der Tötung überlagernder Fledermäuse muss vor dem Abriss der Gebäude die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden. Dies ist etwa durch 3-4 Ein-/Ausflugkontrollen zur Aktivitätszeit von Fledermäusen durchführbar. Mindestens eine Ausflugkontrolle muss dabei zur Wochenstubenzeit (Mai-Juli) erfolgen, um eine mögliche Quartiernutzung beurteilen zu können. Die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung bzw. zum Erhalt der Quartierfunktion können je nach dem Ergebnis der Kontrollen genau formuliert werden.

8.3 Gebäudeabriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen (ca. 01.12. bis 01.03.)

Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen in Winterlethargie muss der Abriss der Gebäude innerhalb der Aktivitätszeit der Arten also nicht im Zeitraum Ende November bis März unter ökologischer Baubegleitung durchgeführt werden.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Derzeit kann für die Abrisse der Bestandsgebäude innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans 12b „Mehrfamilienwohnhäuser Kalksbecker Weg 36-42“ eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG nicht sicher ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der nachstehenden konfliktmindernden Maßnahmen

- **Gehölzbeseitigungen im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)**
- **ökologische Baubegleitung**
 - Ein- oder Ausflugkontrolle zur Wochenstubezeit
 - Ein- oder Ausflugkontrolle kurz vor dem Abriss
 - ggf. Installation von Ersatzquartieren
- **Gebäudeabbriss außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen**

kann eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei den Eingriffen im Zuge der Umsetzung dieses Planvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der frei in Gehölzen brütenden Vogelarten und der Gebäude bewohnenden Fledermausarten werden **artenschutzrechtliche Protokolle** erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

- GEOBASIS NRW (2022): Geoportal.NRW. <https://www.geoportal.nrw/aktuelles> (abgerufen am 06.12.2022).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S.R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 6. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung -. http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2022a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 06.12.2022).
- LANUV NRW (2022b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 06.12.2022).
- LANUV NRW (2022c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 06.12.2022).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- MULNV NRW (2021) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Aktualisierung 2021. Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021a) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang A Methoden-Steckbriefe (Artspezifische Bestandserfassungsmethoden). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MULNV NRW (2021b) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring. Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen). Stand: 19.08.2021. Düsseldorf.
- MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDTFELD (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57. Hilpoltstein.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Krämer'.

(D. Krämer)

Dipl.-Landschaftsökologe



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 Frei in Gehölzen brütende Vogelarten der Siedlungen

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, ggf. Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) oder Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *IV Kat.: *3 Messtischblatt Q 40093 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen • atlantische Region: G/U • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i> <ul style="list-style-type: none"> • Im Zuge der Umsetzung der Ziele des Bebauungsplans werden mehrere Bäume gefällt und junge Sträucher beseitigt • Die Bäume enthalten keine tiefen Baumhöhlen, die planungsrelevanten Vogelarten als Niststandort dienen könnten • In den Gehölzen sind Nester von frei im Gehölz brütenden, ungefährdeten Siedlungsarten (z.B. Heckenbraunelle, Grünfink, Ringeltaube oder Rotkehlchen) zu erwarten • Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten, wie Bluthänflinge oder Girlitze ist nicht sicher auszuschließen • Bei Gehölzarbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und somit einer Verletzung des Tötungsverbots nach § 44 BNatSchG • Das Schädigungsverbot wird weder für häufige Vogelarten der Siedlungen noch für potenziell vorkommende Bluthänflinge oder Girlitze verletzt. Es bestehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten in die nahe Umgebung 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i> Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
		ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, ggf. Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>) oder Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.2 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: *I3/*I3 Kat.: *I2/D/G
			Messtischblatt Q 40093 (Coesfeld)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
• atlantische Region:	G/U ↓ /G/G	- A günstig / hervorragend	
• kontinentale Region:	G/G /G/G	- B günstig / gut	
- G (günstig)	x	- C ungünstig / mittel-schlecht	
- U (ungünstig-unzureichend)	x		
- S (ungünstig-schlecht)			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> Die vom Abriss betroffenen Gebäude am Kalksbecker Weg eignen sich aufgrund der freistehenden Lage und ihres Alters gut als Quartier für Fledermäuse Unter den Ortsgängen der Dachpfannen und in Rolladenkästen können Quartiere von Einzeltieren oder auch Fortpflanzungsgemeinschaften vorhanden sein Eine Aussage zur Quartiernutzung ist bei einer einmaligen Kontrolle außerhalb der Wochenstubezeit nicht möglich 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus, (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>), Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>))		
<ul style="list-style-type: none"> • Ein sicherer Ausschluss einer Quartiernutzung über die Suche nach Spuren ist ohne schwere Eingriffe in den Dachraum nicht möglich. • Wenn die Gebäude von Fledermäusen genutzt werden, besteht die Gefahr der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und die Tötung von einzelnen oder mehreren Tieren 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • kein Abriss zur Zeit der Winterlethargie (November bis Ende Februar) • ökologische Baubegleitung mit mehreren Ein-/Ausflugkontrollen zur Wochenstubezeit • ökologische Baubegleitung durch Ein-/Ausflugkontrolle kurz vor dem Abriss 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • gegebenenfalls im Rahmen der ökologischen Baubegleitung erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildelebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



11.2 Anhang II: Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Tab. 5: Jahreszeitliche Übersicht Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung

Art der Arbeiten	Jan	Feb	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
Gebäudeabriss												
Gehölzfällungen												

schwarz: Ausschluss Abriss / Fällung

grau: Abriss mit ökologischer Baubegleitung

weiß: Fällung ohne Auflagen